

LANDESPERSONALVERTRETUNG

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

KUNDMACHUNG

über die mit Wirksamkeit 12. Dezember 2019 beschlossene Ausschreibung von Wahlen in die Landespersonalvertretung, in die Dienststellenpersonalvertretungen sowie Wahl der Behindertenvertrauenspersonen im Steirischen Landesdienst.

GZ.: LPV-50961/2015-17

12. Dezember 2019

I.

Gemäß § 34 Abs. 1. LPVG 1999, LGBl.Nr. 64/1999, wird die Wahl in die **Landespersonalvertretung** für die Bediensteten des Landes Steiermark ausgeschrieben.

II.

Gemäß § 34 Abs. 1 LPVG 1999 werden für folgende Dienststellen Wahlen in die **Dienststellenpersonalvertretungen** ausgeschrieben:

Eigene Dienststellenpersonalvertretung gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 LPVG 1999:

1. A1 Organisation und Informationstechnik
2. A13 Umwelt und Raumordnung
3. Agrarbezirksbehörde Steiermark, Dienststelle Graz
4. Agrarbezirksbehörde Steiermark, Dienststelle Stainach
5. Agrarbezirksbehörde Steiermark, Servicestelle Leoben
6. Aufwind, Zentrum für Wohnen und Ausbildung
7. Ausbildungs- und Kompetenzzentrum Andritz
8. Baubezirksleitung Liezen
9. Baubezirksleitung Obersteiermark Ost
10. Baubezirksleitung Obersteiermark West
11. Baubezirksleitung Oststeiermark
12. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
13. Baubezirksleitung Südoststeiermark
14. Baubezirksleitung Südweststeiermark
15. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
16. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg
17. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
18. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
19. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz
20. Bezirkshauptmannschaft Leoben
21. Bezirkshauptmannschaft Liezen
22. Bezirkshauptmannschaft Murau
23. Bezirkshauptmannschaft Murtal
24. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark
25. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg
26. Bezirkshauptmannschaft Weiz
27. Bildungsdirektion

28. Politische Expositur Gröbming
29. FA Landesbuchhaltung
30. Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung
31. Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark
32. Hirtenkloster
33. Konservatorium
34. Lehrausbildungszentrum Hartberg
35. Landesverwaltungsgericht Steiermark
36. Universalmuseum Joanneum
37. Straßenmeisterei Birkfeld
38. Straßenmeisterei Bruck a.d.M. und Zentralwerkstätte
39. Straßenmeisterei Deutschlandsberg
40. Straßenmeisterei Eibiswald
41. Straßenmeisterei Feldbach und Zentralwerkstätte
42. Straßenmeisterei Gleisdorf
43. Straßenmeisterei Graz-Nord
44. Straßenmeisterei Graz-Süd
45. Straßenmeisterei Gröbming
46. Straßenmeisterei Gußwerk
47. Straßenmeisterei Hartberg und Zentralwerkstätte
48. Straßenmeisterei Ilz-Fürstenfeld
49. Straßenmeisterei Leibnitz-Nord
50. Straßenmeisterei Leibnitz-Süd und Zentralwerkstätte
51. Straßenmeisterei Leoben
52. Straßenmeisterei Liezen und Zentralwerkstätte
53. Straßenmeisterei Murau
54. Straßenmeisterei Mureck
55. Straßenmeisterei Murtal und Zentralwerkstätte
56. Straßenmeisterei Mürzzuschlag
57. Straßenmeisterei Pinggau
58. Straßenmeisterei St. Gallen
59. Straßenmeisterei St. Stefan im Rosental
60. Straßenmeisterei Scheiffling
61. Straßenmeisterei Voitsberg
62. Straßenmeisterei Weiz
63. Brückenmeisterei
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Brückenmeisterin/Der Brückenmeister
64. Zentralwerkstätte Graz-Umgebung
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Werkmeisterin/Der Werkmeister

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999 ist, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes angeführt, die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Dienststelle.

Gemeinsame Dienststellenpersonalvertretungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 LPVG 1999:

1. Dienststellenpersonalvertretung „A10, A12“
Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:
A10 Land- und Forstwirtschaft
A12 Wirtschaft, Tourismus, Sport
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der Abteilung 10

2. Dienststellenpersonalvertretung „**A7, A17**“
Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:
A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A17 Landes- und Regionalentwicklung
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der Abteilung 7

3. Dienststellenpersonalvertretung „**Burg-Innenstadt**“
Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:
A4 Finanzen (ausgenommen: DPV FA Landesbuchhaltung)
A5 Personal
A9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen
FA Energie und Wohnbau
Landesrechnungshof
Landespersonalvertretung
LUV Kantine
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der Abteilung 5

4. Dienststellenpersonalvertretung „**Gesundheitsausbildungen Land Steiermark**“
Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:
Schule für Gesundheit und Krankenpflege Graz
Schule für Gesundheit und Krankenpflege Radkersburg
Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Leoben
Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stolzalpe
Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Frohnleiten
Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit Süd
Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit Ost
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Leiterin der Abteilung 8

5. Dienststellenpersonalvertretung „**Jugendhäuser**“
Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:
Jugendhäuser des Landes Steiermark
Jugendsporthäuser Schladming und Eisenerz
Studentenheim Graz-Ries
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Leiterin der FA Gesellschaft

6. Dienststellenpersonalvertretung „**Karmeliterplatz A3 A6 A8**“
Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:
A3 Verfassung und Inneres
FA Verfassungsdienst
A6 Bildung und Gesellschaft
FA Gesellschaft (ausgenommen: DPV Konservatorium, DPV Jugendhäuser)
FA Berufsbildendes Schulwesen (ausgenommen: DPV Landesberufsschulen,
DPV Landwirtschaftliche Schulen)
A8 Wissenschaft und Gesundheit
FA Gesundheit und Pflegemanagement
Landeskindergarten
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Leiterin der Abteilung 8

7. Dienststellenpersonalvertretung „**LAD-A2**“
Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:
Landesamtsdirektion
FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung
A2 Zentrale Dienste
Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Landesamtsdirektor

8. Dienststellenpersonalvertretung „**Landesberufsschulen**“
Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

Berufsbildende Pflichtschulen

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Leiterin der FA Berufsbildendes Schulwesen

9. Dienststellenpersonalvertretung „Landhaus“

Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

Landtagsdirektion

Politische Büros (ausgenommen: Politisches Büro mit der Zuständigkeit für Soziales)

Landtagsklubsekretariate

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Landtagsdirektor

10. Dienststellenpersonalvertretung „Landwirtschaftliche Schulen“

Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Landwirtschaftsbetriebe Kitzeck und Schloßberg

Erholungsheim für Landesbedienstete „Moosheim“

Bildungshaus Schloss St. Martin

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der Abteilung 10

11. Dienststellenpersonalvertretung „Soziales“

Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

A11 Soziales, Arbeit und Integration

FA Soziales und Arbeit

Politisches Büro mit der Zuständigkeit für Soziales

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Die Leiterin der Abteilung 11

12. Dienststellenpersonalvertretung „Verkehr Technik Ressourcen“

Zusammensetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LPVG 1999:

A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

A15 Energie, Wohnbau, Technik (ausgenommen: FA Energie und Wohnbau)

A16 Verkehr und Landeshochbau

FA Straßenerhaltungsdienst

Dienststellenleitung gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der Abteilung 16

III.

Gemäß § 4 Abs. 2 LPV-Wahlordnung werden als

**Stichtag der 16.12.2019 und
als Wahltag der 11.02.2020 und 12.02.2020**

festgesetzt.

IV.

Gemäß § 22 b Behinderteneinstellungsgesetz sind in Dienststellen, in denen dauernd mindestens 5 begünstigte Behinderte beschäftigt sind, eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter (ab 15 begünstigten Behinderten 2 Stellvertreter, ab 40 begünstigten Behinderten 3 Stellvertreter) sowie aus deren Mitte eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gemeinsam mit der Personalvertretungswahl durchzuführen, die Ausschreibung der Wahl obliegt der Landespersonalvertretung.

Es sind daher gemeinsam mit der Personalvertretungswahl 2020 auch die Wahlen der Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter für jene Dienststellen, in denen dauernd mindestens 5 begünstigte Behinderte beschäftigt sind, sowie einer Zentralbehindertenvertrauensperson und eines Stellvertreters auszuschreiben.

In folgenden Dienststellen sind eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter, in den unterstrichenen Dienststellen zwei Stellvertreter, in den doppelt unterstrichenen Dienststellen drei Stellvertreter zu wählen:

1. A1 Organisation und Informationstechnik
2. A13 Umwelt und Raumordnung
3. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
4. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
5. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
6. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz
7. Bezirkshauptmannschaft Leoben
8. Bezirkshauptmannschaft Murtal
9. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark
10. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg
11. Bezirkshauptmannschaft Weiz
12. Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung
13. Landesverwaltungsgericht Steiermark
14. Straßenmeisterei Leibnitz-Süd und Zentralwerkstätte
15. Straßenmeisterei Voitsberg
16. Universalmuseum Joanneum
17. die zur DPV „A10, A12“ zusammengefassten Dienststellen:
 - A10 Land- und Forstwirtschaft
 - A12 Wirtschaft, Tourismus, Sport
18. die zur DPV „A7, A17“ zusammengefassten Dienststellen:
 - A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
 - A17 Landes- und Regionalentwicklung
19. die zur DPV „Burg-Innenstadt“ zusammengefassten Dienststellen:
 - A4 Finanzen (ausgenommen: DPV FA Landesbuchhaltung)
 - A5 Personal
 - A9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen
 - FA Energie und Wohnbau
 - Landesrechnungshof
 - Landespersonalvertretung
 - LUV Kantine
20. die zur DPV „**Gesundheitsausbildungen Land Steiermark**“ zusammengesetzten Dienststellen:
 - Schule für Gesundheit und Krankenpflege Graz
 - Schule für Gesundheit und Krankenpflege Radkersburg
 - Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Leoben
 - Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stolzalpe
 - Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Frohnleiten
 - Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit Süd
 - Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit Ost

21. die zur DPV „Karmeliterplatz A3 A6 A8“ zusammengefassten Dienststellen:
 A3 Verfassung und Inneres
 FA Verfassungsdienst
 A6 Bildung und Gesellschaft
 FA Gesellschaft (ausgenommen: DPV Konservatorium, DPV Jugendhäuser)
 FA Berufsbildendes Schulwesen (ausgenommen: DPV Landesberufsschulen,
 DPV Landwirtschaftliche Schulen)
 A8 Wissenschaft und Gesundheit
 FA Gesundheit und Pflegemanagement
 Landeskindergarten
22. die zur DPV „LAD-A2“ zusammengefassten Dienststellen:
 Landesamtsdirektion
 FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung
 A2 Zentrale Dienste
23. die zur DPV „Landesberufsschulen“ zusammengesetzten Dienststellen:
 Berufsbildende Pflichtschulen
24. die zur DPV „Landhaus“ zusammengesetzten Dienststellen:
 Landtagsdirektion
 Politische Büros (ausgenommen: Politisches Büro mit der Zuständigkeit für Soziales)
 Landtagsklubsekretariate
25. die zur DPV „Landwirtschaftliche Schulen“ zusammengesetzten Dienststellen:
 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
 Landwirtschaftsbetriebe Kitzack und Schloßberg
 Erholungsheim für Landesbedienstete „Moosheim“
 Bildungshaus Schloss St. Martin
26. die zur DPV „Soziales“ zusammengefassten Dienststellen:
 A11 Soziales, Arbeit und Integration
 FA Soziales und Arbeit
 Politisches Büro mit der Zuständigkeit für Soziales
27. die zur DPV „Verkehr Technik Ressourcen“ zusammengesetzten Dienststellen:
 A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
 A15 Energie, Wohnbau, Technik (ausgenommen: FA Energie und Wohnbau)
 A16 Verkehr und Landeshochbau
 FA Straßenerhaltungsdienst

V.

Gemäß § 37 LPVG 1999 iVm § 1 LPV-WO obliegt die Leitung und Durchführung der Wahl den vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlkommissionen. Die aus sieben Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern bestehende Landeswahlkommission ist von der Landespersonalvertretung zu bestellen.

Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeswahlkommission erfolgt gemäß § 37 Abs. 3 LPVG 1999 aufgrund von Vorschlägen der in der Personalvertretung vertretenen Wählergruppen nach dem Stärkeverhältnis ihrer Stimmen.

Eine Wählergruppe, die in der Landespersonalvertretung vertreten ist, hat aber jedenfalls Anspruch auf ein Mitglied (Ersatzmitglied) in der Landeswahlkommission. Jede nicht in den Personalvertretungen vertretene Wählergruppe kann in der Landeswahlkommission und in den Dienststellenwahlkommissionen Vertrauenspersonen namhaft machen.

VI.

Die Landespersonalvertretung ist gemäß § 1 Abs. 3 der LPV-WO auch für die erstmalige Bestellung von Dienststellenwahlkommissionen im Falle der Bildung neuer Dienststellen im Zuge einer Neuzusammenlegung von Dienststellen zu einer gemeinsamen Dienststellenpersonalvertretung oder bei Teilung bisher zu einer gemeinsamen Dienststellenpersonalvertretung zusammengefassten Dienststellen zuständig. Im Interesse einer raschen Durchführung der Wahl erscheint es daher zweckmäßig, bei Bedarf die Bestellung dieser Gremien für die Wahl gemäß § 30 Abs. 1 LPVG 1999 dem Landesobmann zu übertragen.

Da gemäß § 1 Abs. 3 der LPV-WO in solchen Fällen jede in der Landespersonalvertretung vertretene Wählergruppe Anspruch auf ein Mitglied (Ersatzmitglied) in den jeweiligen Dienststellenwahlkommissionen hat, haben die Vorsitzenden der in der Landespersonalvertretung vertretenen Wählergruppen bei Inanspruchnahme dieser Kompetenz bis spätestens 23.12.2019 dem Landesobmann entsprechende Vorschläge vorzulegen.

VII.

Falls es aus organisatorischen Gründen im Sinne des § 4 Abs. 3 der LPV-WO erforderlich ist, können Wahlsprengel festgelegt werden. Die Bildung dieser Wahlsprengel wird gemäß § 30 Abs. 1 LPVG 1999 dem Landesobmann übertragen.

VIII.

Die Ausschreibung der Wahl ist gemäß § 38 Abs. 1 LPVG 1999 in der „Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren.

Der Landesobmann:

L i p p i t s c h